

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 21/06 B

L 7 AS 58/05 (Bayerisches LSG)
S 1 AS 187/05 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Augsburger Land,
Hermanstraße 11, 86150 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l, den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 17. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin und Beschwerdeführerin nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin hält zwar die Frage für klärungsbedürftig und klärungsfähig, ob § 7 Abs 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Grundgesetz (GG) insoweit verstößt, "als zwar nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner zur Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen zählen, mit der Folge, dass Einkommen und Vermögen angerechnet wird, nicht jedoch lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgefährten". Bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage wird jedoch nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn abgesehen davon, dass § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II inzwischen mit Wirkung ab 1. August 2006 durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl I 1706) geändert worden ist (vgl Berlitz in jurisPR-SozR Nr 18/2006 zum Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 3. August 2006 - L 9 AS 349/06 ER -), setzt sich die Beschwerdeführerin mit der vom LSG maßgebend herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87 (SozR 3-4100 § 137 Nr 3) - nicht hinreichend auseinander. Insbesondere fehlt ein Eingehen auf den entscheidenden, schon vom LSG herausgearbeiteten Gesichtspunkt, nämlich den, dass mit der Einbeziehung eheähnlicher Gemeinschaften eine Benachteiligung von Ehegatten und damit ein Verstoß gegen Art 3 GG und Art 6 GG gerade verhindert werden soll (vgl Radüge in jurisPK-SGB II § 9 RdNr 34.1; Brühl/Schoch in Lehr- und Praxiskomm, 2. Aufl, § 9 RdNr 27). Die Hinweise der Beschwerdeführerin auf neuere Entscheidungen des BVerfG - vom 17. Juli 2002, BVerfGE 105, 313 ff = NJW 2002, 2543, oder vom 28. September 2005, NJW 2006, 816 -



bzw auf angeblich seit der Entscheidung des BVerfG von 1992 eingetretene gesellschaftliche Veränderungen tragen deshalb der eigentlichen verfassungsrechtlichen Problematik nicht hinreichend Rechnung.

- 4 Der Argumentationsweise der Beschwerdebegründung lassen sich im Übrigen auch keine hinreichenden Darlegungen zur Klärfähigkeit entnehmen. Denn die der Beschwerdebegründung zu Grunde liegende, allerdings nicht klar ausgesprochene Annahme, für den Fall einer grundrechtswidrigen Benachteiligung eheähnlicher Gemeinschaften im Vergleich zu homosexuellen Gemeinschaften müsse es im konkreten Fall zur Nichteinbeziehung ersterer und in der Folge davon zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft kommen, ist keineswegs zwingend. Da eine derartige Auslegung des § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II in seiner ursprünglichen Fassung auf eine verfassungswidrige Benachteiligung der Ehe hinausliefe, wäre es - wie § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II nF zeigt - naheliegender, eine Nichtigkeit der Vorschrift zu verneinen und eine Lösung dahingehend zu fordern, dass auch das Einkommen des Partners einer homosexuellen Gemeinschaft berücksichtigt wird (vgl Radüge aaO mit Hinweis ua auf Beschluss des LSG Hamburg vom 11. April 2004, - L 5 B 58/05 ER AS; Hänlein in jurisPR-SozR Nr 9/2005, Anmerkung zu Sozialgericht Düsseldorf, Beschluss vom 16. Februar 2005 - S 35 SO 28/05 ER -). Die Ausführungen der Beschwerdebegründung, die Zulassung der Revision eröffne die Möglichkeit der Stellungnahme zur Rechtsfrage, gehen deshalb wiederum auf die eigentliche - bereits vom LSG angesprochene - Problematik nicht ein.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

